

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. November 2021, RRB Nr. 2021/1704

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Geändertes Bundesrecht.....	5
1.2 Umsetzung parlamentarischer Aufträge.....	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren	5
1.4 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4. Auswirkungen.....	9
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	9
4.2 Vollzugsmassnahmen	9
4.3 Folgen für die Gemeinden.....	9
4.4 Wirtschaftlichkeit.....	9
4.5 Nachhaltigkeit	10
5. Rechtliches	10
5.1 Rechtmässigkeit.....	10
5.2 Zuständigkeit.....	10
5.3 Inkrafttreten	10
6. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Die Vorlage bezweckt in erster Linie, geändertes Bundesrecht, d. h. Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990¹ (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. Denn wird eine Änderung am Steuerharmonisierungsgesetz vorgenommen, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung der kantonalen Steuergesetze zur Folge. So enthalten das in den letzten Monaten beschlossene Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen², das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose³ (ÜLG) sowie die Aktienrechtsrevision 2020⁴ zwingend umzusetzende Bestimmungen.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985⁵ (Steuergesetz, StG) mit der hier unterbreiteten Vorlage hauptsächlich in folgenden Punkten geändert werden:

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 das **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen** verabschiedet. Mit der neuen Regelung gelten finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d. h. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck inskünftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Hingegen sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig. Ebenso sind im Ausland verhängte finanzielle Sanktionen unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar. Ferner gelten Bestechungszahlungen an Private bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen, soweit solche Zahlungen nach schweizerischem Strafrecht strafbar sind. Gleiches gilt für Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

Das **Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**⁶ (ÜLG) wurde von der Bundesversammlung am 19. Juli 2020 beschlossen und ist bereits per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden. Es enthält mit Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG eine zwingend umzusetzende und im heutigen Zeitpunkt bereits direkt anwendbare Bestimmung. Sie sieht vor, dass Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Das kantonale Steuergesetz wird in diesem Punkt nachgeführt.

Die **Revision des Aktienrechts** vom 19. Juni 2020 beinhaltet unter anderem die Einführung neuer Kapitalbestimmungen, die mehr Flexibilität für die Unternehmen schaffen und gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit sorgen. Das neue Kapitalband gemäss Revision ermöglicht es, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Einführung des Kapitalbands soll jedoch nicht einen Eingriff in den Bestand der Steuereinnahmen bewirken. Mit der gleichzeitigen Revision der steuerrechtlichen Regelungen soll deshalb verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Der zweite Revisionspunkt betrifft den Umstand, dass das Aktienkapital neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten muss. Deshalb sieht die Revision eine Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Eigenkapitals in Franken vor, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

¹ SR 642.14

² BBl 2020 5679

³ BBl 2020 5519

⁴ AS 2020 4005

⁵ BGS 614.11

⁶ SR 837.2

Mit einer gesetzlichen Anpassung bei der **Schenkungssteuer** wird der Kantonsratsbeschluss Nr. A 0122/2019 vom 8. September 2020 umgesetzt. Damit soll verhindert werden, dass grössere Schenkungen rein zum Zwecke der Steuerersparnis auf mehrere gestaffelte Schenkungen aufgeteilt werden. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, wird deshalb der Freibetrag von Fr. 14'100 künftig innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt und nicht – wie bisher – jährlich pro Kalenderjahr. In solchen Fällen greift zudem künftig auch ein Progressionsvorbehalt.

Die Vorlage hat in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen. Das neue Bundesrecht über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft bzw. wird auf diesen Zeitpunkt für die Kantone verbindlich. Aus diesem Grund sind die geänderten Bestimmungen auf den gleichen Termin in Kraft zu setzen, ebenso wie die Anpassung betreffend steuerfreie Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Bezüglich Aktienrechtsrevision wird die Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene auf den Inkrafttretenszeitpunkt auf Bundesebene, voraussichtlich 1. Januar 2023, in Kraft gesetzt. Auch die geänderten Bestimmungen bei der Schenkungssteuer sollen per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹ (Steuergesetz, StG).

1. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Steuergesetzes hat der Kantonsrat am 2. September 2020 beschlossen und ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Zur Hauptsache wurde darin die vom Bundesrecht vorgegebene Quellensteuerrevision in das kantonale Recht übernommen. Inzwischen steht bereits die nächste Teilrevision des Steuergesetzes an: Neben den erneuten Anpassungen an geändertes, bereits beschlossenes Bundesrecht wird mit der vorliegenden Vorlage auch der erheblich erklärte Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer umgesetzt.

1.1 Geändertes Bundesrecht

Wird das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Staats- und Gemeindesteuern vom 14. Dezember 1990² (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) geändert, hat dies zwangsläufig auch eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zur Folge. Die folgenden Bundesgesetze, die unter anderem auch eine Revision des StHG vornehmen, sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft gesetzt worden und enthalten zwingend umzusetzende Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen: Das Gesetz ist von den Eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020 verabschiedet worden und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht.
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose³ (ÜLG): Das Gesetz wurde von der Bundesversammlung am 19. Juli 2020 beschlossen und ist per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden. Es enthält mit Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG eine zwingend umzusetzende und im heutigen Zeitpunkt bereits direkt anwendbare Bestimmung betreffend Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.
- Aktienrechtsrevision 2020: Die Änderung des Obligationenrechts⁴ (OR) wurde von der Bundesversammlung am 19. Juni 2020 verabschiedet, ist aber erst teilweise in Kraft getreten.

1.2 Umsetzung parlamentarischer Aufträge

Der Kantonsrat hat am 8. September 2020 den Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer erheblich erklärt (KRB Nr. A 0122/2019). Er hat den Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen bei der Schenkungssteuer so zu ändern, dass zukünftig Schenkungen, welche über mehrere Jahre gestaffelt erfolgen, gleich besteuert werden, wie wenn die Schenkung auf einmal erfolgt wäre.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage hat zum einen zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt, hier verfügt der Kanton über keinen gesetzgeberischen Spielraum. Zum anderen setzen wir einen durch

¹ BGS 614.11

² SR 642.14

³ SR 837.2

⁴ SR 220

den Kantonsrat als erheblich erklärten Auftrag um. Aus diesen Gründen haben wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Da die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Neuerungen des StHG anzupassen, bestehen dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen zu den beantragten Gesetzesänderungen bezüglich der Umsetzung der Bundesgesetze. Insbesondere bliebe ein Verzicht darauf ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar ist. Es ist nun aber für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht. Im Ergebnis führt damit kein sinnvoller Weg an der Umsetzung in das kantonale Steuergesetz und der Übernahme des Bundesrechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei.

Mit der vorliegend beantragten Anpassung bei der Schenkungssteuer setzen wir einen als erheblich erklärten Auftrag des Kantonsrates um. Indem inskünftig bei der Bestimmung des Freibetrages von Fr. 14'100 (§ 239 Abs. 2 StG) gestaffelt ausgerichtete Schenkungen derselben Person zusammengezählt werden, wird ein in der Praxis wiederholt angetroffener Steuerumgehungstatbestand geschlossen. Der Verzicht darauf würde bedeuten, dass solche Schenkungen, die zum Zwecke der Steuerersparnis bewusst auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt wurden, wie bis anhin mittels Nachweis einer Steuerumgehung geahndet werden müssten.

2. Verhältnis zur Planung

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2017 – 2021 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen (siehe 4.1), ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 26 Abs. 8: Mit der Aktienrechtsrevision 2020 wird das sogenannte Kapitalband eingeführt. Gemäss den neuen Art. 653s ff. OR können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite («Kapitalband») während einer Dauer von längstens fünf Jahren zu verändern. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze liegt bei höchstens der Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aus steuerlicher Sicht besteht die Problematik, dass Publikumsgesellschaften (d.h. börsennotierte Gesellschaften) das Kapitalband dazu nutzen können, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen bilden, die anstelle steuerbarer Dividenden ausgerichtet werden. § 26 Abs. 8 StG schränkt daher gemäss der Vorgabe von Art. 7b Abs. 2 nStHG die in § 26 Abs. 3 StG vorgesehene steuerfreie Rückzahlung solcher Reserven ein. Zur Anwendung kommt eine Nettobetrachtung. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während des Kapitalbands übersteigen, qualifizieren sich diese als Reserve aus Kapitaleinlagen.

§ 32 Abs. 1 Bst. q: Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG) bezweckt gemäss Art. 2 ÜLG die Verbesserung der sozialen Absicherung äl-

terer Ausgesteuerter. Dazu können Überbrückungsleistungen ausgerichtet werden. Die entsprechenden Einkünfte werden aus sozialpolitischen Gründen als steuerfrei qualifiziert (Art. 7 Abs. 4 Bst. n nStHG). Diese Bestimmung ist von Bundesrechts wegen zwingend umzusetzen.

§ 34 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2, Abs. 3: Diese Bestimmungen setzen das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen für den Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit um. Sie entsprechen den Art. 10 Abs. 1 Bst. g, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nStHG, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar sind.

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand können gemäss § 34 Abs. 1 Bst. f StG gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, abgezogen werden. Bei gewinnabschöpfenden Sanktionen steht die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Vordergrund wobei die mit dem unrechtmässigen Verhalten zusammenhängenden Wettbewerbsvorteile rückgängig gemacht werden. Oftmals müssen bereits besteuerte Gewinne nachträglich an den Staat abgeführt werden. In solchen Konstellationen rechtfertigt es sich daher, die Gewinnabschöpfung als geschäftsmässig begründeten Aufwand zu qualifizieren. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zuzulassen. Derjenige Teil, der einem Strafzweck dient, kann nicht abgezogen werden. Beweispflichtig für die Abzugsfähigkeit ist die steuerpflichtige Gesellschaft.

Abs. 2 Bst. a führt dazu, dass nicht wie bisher nur die Bestechungsgelder an schweizerische oder ausländische Amtsträger steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private. Damit wird eine Harmonisierung von Straf- und Steuerrecht bezweckt, denn solche Bestechungsgelder sind seit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 strafbar.

Aufwendungen, welche der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden (Abs. 2 Bst. b), sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ebenfalls ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise ebenfalls nicht zum Abzug zuzulassen. Ob zwischen einer Aufwendung und einer Straftat ein Zusammenhang besteht, kann grundsätzlich erst dann festgestellt werden, wenn ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt. Ergibt das Strafurteil erst nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens, liegt ein Revisionsgrund vor. Wenn das Steueramt gestützt auf solche Urteile/Hinweise feststellt, dass entsprechende Aufwendungen vorliegen, eröffnet es je nach dem ein Nachsteuerfahren oder ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Gegebenenfalls ist zusätzlich ein Verfahren wegen Steuerbetrugs einzuleiten.

Indem Abs. 2 Bst. c vorsieht, dass Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Bussen und Geldstrafen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts sind gesetzlich vorgesehene Strafen. Sie werden mit dem Zweck verhängt, das begangene Unrecht auszugleichen. Entsprechend dem Schuldprinzip sollen sie den Täter persönlich treffen und richten sich nach dessen Verschulden. Zudem gehört es zur objektivierten Sorgfaltspflicht einer natürlichen Person, sich auch als Geschäftsführer pflichtbewusst und rechtmässig zu verhalten. Deliktischen Tätigkeiten fehlt es deshalb am sachlich engen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit. Bussen und Geldstrafen sind daher geschäftsmässig nicht begründet. Zu den Bussen zählen auch in- und ausländische Steuerbussen sowie damit zusammenhängende Verzugszinsen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen und Geldstrafen erstreckt sich zudem auch auf ausländische Sanktionen.

Mit Abs. 2 Bst. d wird klargestellt, dass finanzielle Verwaltungssanktionen ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu qualifizieren sind. Die Frage war bislang umstritten. Die

Begründung ergibt sich daraus, dass die Strafwirkung die betroffene Person in vollem Umfang treffen soll. Entsprechende Sanktionsnormen finden sich etwa im Kartellrecht, im Fernmelde-recht, im Spielbankenrecht und im Radio- und Fernsehrecht.

Der Bundesrat hat zwar darauf verzichtet, die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten im StHG zu regeln. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verwaltungsverfahren mit Strafzweck stehen, sind dennoch nicht in jedem Fall abzugsfähig. Prozesskosten, welchen der sachliche Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit fehlt oder die nicht in guten Treuen veran-lasst wurden, sind steuerlich nicht zu berücksichtigen. Es obliegt somit der Praxis, im Einzelfall zu prüfen, ob Prozesskosten bzw. Rückstellungen geschäftsmässig begründet sind oder nicht.

Abs. 3 sieht vor, dass Unternehmen künftig im Ausland ausgesprochene Strafen von den Steuern abziehen können, wenn die Sanktionen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternom-men hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Nicht jeder Verstoss gegen das Rechtsempfinden, die Wertvorstellungen oder zwingendes Recht rechtfertigt die Annahme eines Ordre public-Verstosses. Hierzu ist vielmehr erforderlich, dass die Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Entscheides in der Schweiz mit den hiesigen rechtlichen und ethischen Werturteilen schlechthin unvereinbar wäre. Ob der Ordre public verletzt ist, beurteilt sich nicht abstrakt. Ent-scheidend sind vielmehr die Auswirkungen im Einzelfall (zum Ganzen: BGE 141 III 312 E. 4.1). Gestützt auf diese Bestimmung muss das Steueramt im Einzelfall beurteilen, ob die Sanktion ge-gen den schweizerischen Ordre public verstösst oder das sanktioniere Unternehmen nachgewie-sen hat, alles Zumutbare unternommen zu haben, um sich rechtskonform zu verhalten. Da ein strikter Nachweis nicht immer möglich sein wird, genügt es, wenn die entsprechenden Bemü-hungen glaubhaft gemacht werden können.

§ 92 Abs. 1 und Abs. 3: Diese Bestimmungen regeln die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen gegenüber juristischen Personen. Sie entsprechen den Art. 25 Abs.1 Bst. a und f, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} nStHG, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar sind. Inhaltlich kann auf die obstehenden Erläuterungen bei selbständiger Erwerbs-tätigkeit verwiesen werden (§ 34 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2, Abs. 3). Zu erwähnen ist lediglich, dass - anders als im bisherigen Recht - die nicht abzugsfähigen Steuerbussen nicht mehr explizit ge-nannt werden, da der generelle Bussenbegriff (Abs. 3 Bst. c) diese miterfasst. Zudem erübrigt sich ein analoger Hinweis auf Geldstrafen, da solche ihrer Natur nach nur gegenüber natürli-chen Personen verhängt werden können.

§ 111 Abs. 4: Die Anpassung entspricht dem im Rahmen der Aktienrechtsrevision neu entwor-fenen, noch nicht in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 3^{bis} nStHG. Handelsrechtlich erlaubt es das ge-änderte Aktienrecht, dass das Aktienkapital in Fremdwährung besteht. In diesem Fall haben auch die Buchführung und Rechnungslegung in dieser Währung zu erfolgen (Art. 621 Abs. 2 nOR). Für das Steuerverfahren ist hingegen weiterhin ein Geschäftsabschluss in Schweizer Fran-ken erforderlich, weshalb der ausgewiesene Jahresgewinn in Schweizer Franken umzurechnen ist. Zur Anwendung gelangt dabei der von der ESTV publizierte durchschnittliche Devisenkurs der Steuerperiode. Bei der Umrechnung von der jeweiligen Funktionalwährung in Schweizer-franken entstehen sog. Umrechnungsgewinne bzw. -verluste. Diese resultierenden Differenzen aus der Umrechnung werden gemäss BGE 136 II 88 ff. steuerunwirksam (zulasten des Eigenkapi-tals) behandelt.

§ 113 Abs. 3: Diese Bestimmung regelt entsprechend den Vorgaben des neuen Art. 31 Abs. 5 nStHG die Umrechnung von Geschäftsabschlüssen, die in Fremdwährung erstellt wurden, in Schweizer Franken (vgl. vorstehend § 111 Abs. 4 StG). Zur Anwendung gelangt der von der ESTV publizierte Stichtagskurs.

§ 239 StG: Nach geltendem Recht wird bei jeder Schenkung ein Freibetrag von Fr. 14'100 gewährt. Richtet ein Schenker mehrere Zuwendungen an denselben Empfänger aus, wird der Freibetrag pro Kalenderjahr aber nur einmal gewährt. Die Einschränkung auf das Kalenderjahr führt in der Praxis dazu, dass Schenkungen mitunter auf mehrere Kalenderjahre aufgeteilt werden, um dadurch Schenkungssteuern einzusparen. Inwieweit es sich damit um eine erlaubte Steueroptimierung oder um eine unerlaubte Steuerumgehung handelt, ist oftmals nicht ganz klar. So beurteilte das Steuergericht erst kürzlich den jährlichen Darlehenserlass von Fr. 14'100 als Steuerumgehung.

Mit den vorliegenden Anpassungen wird der Kantonsratsbeschluss Nr. A 0122/2019 vom 8. September 2020 umgesetzt. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird der Freibetrag von Fr. 14'100 künftig innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt und nicht – wie bisher – jährlich pro Kalenderjahr. In solchen Fällen bestimmt sich zudem auch der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Zuwendungen (Progressionsvorbehalt). Für die Berechnung der 5-Jahres-Frist sind die Kalenderjahre massgebend. Bei mehreren erhaltenen Schenkungen von verschiedenen Schenkern gilt die bestehende Regelung unverändert, d.h. der Freibetrag gilt pro Schenkung und der Steuersatz richtet sich nach der jeweiligen Zuwendung.

Die neue Regelung entspricht derjenigen der Nachbarkantone Bern und Aargau (wobei Aargau keinen Freibetrag kennt). Mit dem unverändert hohen Freibetrag von Fr. 14'100 und indem der Freibetrag nach Ablauf von fünf Jahren erneut geltend gemacht werden kann, ist diese Lösung im interkantonalen Vergleich nach wie vor moderat. So gewähren beispielsweise die Kantone Basel-Stadt und Zürich den Freibetrag bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger nur einmal. Einen Progressionsvorbehalt kennen sodann – abgesehen vom Kanton Solothurn – bereits sämtliche Kantone mit einem progressiven Steuertarif. Die neue Regelung dient der Rechtssicherheit und verhindert ungleiche Besteuerungen zwischen gestaffelt und einmalig ausbezahlten Schenkungen.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen; weder wird das Steuerverfahren erheblich vereinfacht noch entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand, der personelle Massnahmen erfordern würde.

Die Änderungen haben zudem keine oder keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Die Gesetzesänderungen erfordern keine oder nur (im Bereich der Überarbeitung von Wegleitung und Formularen) geringfügige Vollzugsmassnahmen.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Revision nicht betroffen, da mit der vorliegenden Gesetzesvorlage weder kommunale Aufgaben noch zusätzliche Kosten oder eine Veränderung der Steuereinnahmen begründet werden.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um zwingende Anpassungen an neues Bundesrecht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich hier nicht mehr, sondern war vom Bundesge-

setzgeber zu beantworten. Bei der Änderung im Bereich der Schenkungssteuer schafft die Vorlage Rechtssicherheit sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Behörden und Gerichte. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich der Beratungs- und Abklärungsaufwand sowie der Aufwand der Steuerbehörden für Auskünfte reduzieren sollte.

4.5 Nachhaltigkeit

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen, ökonomischen oder sozialen Auswirkungen auf den Kanton oder einzelne seiner Regionen. Sie ist weitestgehend vom Bundesrecht vorgegeben und nicht beeinflussbar. Der Nachhaltigkeitscheck ist nicht erforderlich.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 – 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

5.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

5.3 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der zwingend umzusetzenden Bestimmungen hängt vom Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetze ab:

- Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) ist per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden.
- Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
- Die Aktienrechtsrevision 2020 wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die unabhängig vom Bundesrecht angepassten Bestimmungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS